

Anspruchsfrist 1

Präzisierung Art. 18 Ziff. 6,7 des Reglement des Vereins Paritätischer Vollzug, Weiterbildung und Sozialfonds für den Personalverleih.
Abgenommen vom SPKP-Ausschuss am 23.06.2016

Die Geschäftsstelle Weiterbildung „temptraining“ unterstützt anspruchsberechtigte Temporärarbeitende bis zu CHF 1'000.- mit 100% der Weiterbildungskosten. Danach wird ein Selbstbehalt von 20% fällig. Die Kosten dürfen den aktuell verfügbaren Betrag pro Person nicht übersteigen.

- Anspruch auf CHF 1'000.- Kurskosten hat man während 12 Monaten nach mindestens 352 gearbeiteten Stunden.

Der Kurs muss innerhalb dieser 12 Monate beginnen, kann aber länger dauern. Anschliessend tritt eine „Wartefrist“ von 12 Monaten in Kraft, in der keine Gesuche gestellt werden können. Danach beginnt der Prozess von neuem.

Die anspruchsauslösenden Stunden sind innerhalb von 12 Monaten vor dem Einreichen des Gesuchs zu erarbeiten. Die Anspruchsfrist beginnt mit dem letzten Einsatztag der eingereichten Lohnabrechnungen. Die Anspruchsfristen sind **nicht** verlängerbar! **Während einer laufenden Anspruchsfrist können zusätzlich geleistete Einsatzstunden nicht berücksichtigt werden.**

